

RICHTLINIE 98/20/EG DES RATES

vom 30. März 1998

zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Hauptzweck der Richtlinie 92/14/EWG ⁽⁴⁾ ist die Einschränkung des Betriebs bestimmter Typen von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen.
- (2) Mit der Definition der wichtigsten in der Richtlinie vorkommenden Begriffe sollen Mehrdeutigkeiten im Hinblick auf die Zielsetzungen und den Geltungsbereich der Richtlinie vermieden werden.
- (3) Die vorliegende Richtlinie hindert die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs ⁽⁵⁾ anzuwenden.
- (4) In Anbetracht der außergewöhnlichen historischen Situation der Flughäfen im Großraum Berlin und der Nähe der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zum Stadtzentrum ist es gerechtfertigt, diese beiden Flughäfen vorübergehend von der Anwendung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 92/14/EWG auszunehmen.
- (5) Die ursprüngliche Absicht, die den Ausnahmeregelungen für in Entwicklungsländern registrierte Flugzeuge zugrunde liegt, muß gewahrt werden. Die

entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie sollten diesbezüglich klarer formuliert werden.

- (6) Die für ein Flugzeug aus einem Entwicklungsland gewährte Freistellung soll nur diesem Land zugute kommen.
- (7) Es ist erforderlich, die Voraussetzungen für Freistellungen aus wirtschaftlichen Gründen zu verdeutlichen.
- (8) Es sollte klargestellt werden, daß ein Mitgliedstaat einen Zeitplan für die schrittweise Außerdienststellung von nicht den Lärmvorschriften entsprechenden Flugzeugen nur für Flugzeuge aufstellen kann, die in seiner Luftfahrzeugrolle eingetragen sind.
- (9) In Vereinbarungen zwischen einigen Mitgliedstaaten und Luftfahrtunternehmen aus Drittländern wird diesen Unternehmen eine Ausnahmeregelung für die Ausmusterung von Flugzeugen des Kapitels 2 zugestanden, die der Regelung für Luftfahrtunternehmen aus der Gemeinschaft vergleichbar ist. Es ist angemessen, daß diese Vereinbarungen nicht aufgehoben werden.
- (10) Es ist wichtig, daß der Anhang der Richtlinie 92/14/EWG regelmäßig aktualisiert und rechtzeitig geändert wird. Änderungen werden von der Kommission mit Unterstützung eines Regelungsausschusses ausgearbeitet.
- (11) Artikel 3 der Richtlinie 92/14/EWG enthält Ausnahmeregelungen für Flugzeuge, die in den Luftfahrzeugrollen von Entwicklungsländern eingetragen sind; die somit ausnahmeberechtigten Flugzeuge sind im Anhang der Richtlinie aufgeführt.
- (12) Es ist erforderlich, den Anhang der Richtlinie 92/14/EWG zu ändern, um bestimmte ausnahmeberechtigte Flugzeuge aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie nicht berücksichtigt wurden. Ferner ist es erforderlich, bestimmte Flugzeuge zu streichen, die außer Dienst gestellt oder verschrottet wurden bzw. aus anderen Gründen nicht mehr ausnahmeberechtigt sind.
- (13) Die fälschliche Verwendung von Registriernummern muß verhindert werden. Zu diesem Zweck ist im Anhang dieser Richtlinie nunmehr zu jedem Flugzeug auch die vom Hersteller vergebene Werknummer für das einzelne Flugzeug aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. C 309 vom 18. 10. 1996, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 66 vom 3. 3. 1997, S. 4.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. März 1997 (ABl. C 115 vom 14. 4. 1997, S. 24), Gemeinsamer Standpunkt Nr. 42/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 (ABl. C 375 vom 10. 12. 1997, S. 25) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 13. Januar 1998 (ABl. C 34 vom 2. 2. 1998).

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

- (14) Es muß sichergestellt sein, daß Verletzungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften mit einer wirksamen und angemessenen Sanktion belegt werden, die abschreckenden Charakter hat.
- (15) Gemäß der Beitrittsakte von 1994 gelten die Bestimmungen der Richtlinie 92/14/EWG für Österreich ab dem 1. April 2002 —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Richtlinie 92/14/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

„Luftfahrtunternehmen“ ein Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung;

„Betriebsgenehmigung“ eine Genehmigung, die einem Unternehmen erteilt wird und dieses berechtigt, Fluggäste, Post und/oder Fracht im gewerblichen Luftverkehr zu befördern;

„Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (*) ausgestellt wurde;

„gesamte Flotte ziviler Unterschallstrahlflugzeuge“ die gesamte einem Luftfahrtunternehmen als Eigentum oder durch eine Leasing-Vereinbarung gleich welcher Art über mindestens ein Jahr zur Verfügung stehende Flotte von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen.

(*) ABl. L 240 vom 24. 8. 1992, S 1.“

2. Dem Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Vor dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt kann der Betrieb von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe a) nicht entsprechen, auf den Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof eingeschränkt oder untersagt werden.“

3. Artikel 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) diese Flugzeuge während des Bezugsjahres in dem im Anhang für das Flugzeug angegebenen Entwicklungsland registriert waren und weiterhin von dort niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen entweder unmittelbar oder im Rahmen einer Leasing-Vereinbarung gleich welcher Form genutzt werden.“

4. Dem Artikel 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt nicht, wenn das Flugzeug durch eine natürliche oder juristische Person geleast wurde, die in einem anderen als dem für dieses Flugzeug im Anhang angeführten Land niedergelassen ist.“

5. In Artikel 4, in Artikel 5 Buchstaben c) und d) sowie in Artikel 6 werden die Worte „die Fluggesellschaft“

durch die Worte „das Luftfahrtunternehmen“ ersetzt; in Artikel 4 wird ferner das Wort „ihre“ vor „Geschäftstätigkeit“ durch das Wort „seine“ ersetzt.

6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten können die Zahl der Flugzeuge, die wegen Nichteinhaltung der Normen in Kapitel 3 des Anhangs 16 aus ihren Luftfahrzeugrollen zu streichen sind, auf einen Satz beschränken, der pro Jahr höchstens 10 v. H. der gesamten Flotte ziviler Unterschallstrahlflugzeuge eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten bringen Artikel 2 Absatz 1 in bezug auf Flugzeuge, die nach Absatz 1 in der Luftfahrzeugrolle eines Mitgliedstaats verbleiben, nicht zur Anwendung.

(3) Hat ein Mitgliedstaat auf Flugzeuge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in einem Drittland registriert waren und in dem Mitgliedstaat betrieben wurden, eine Ausnahme angewandt, die derjenigen der Absätze 1 und 2 gleichwertig ist, so kann die Ausnahme weiterhin anerkannt werden, sofern das Luftfahrtunternehmen den Bedingungen genügt.“

7. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 9a

Änderungen des Anhangs, die zur uneingeschränkten Einhaltung der Kriterien des Artikels 3 erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 9b Absatz 2 vorgenommen.

Artikel 9b

(1) Die Kommission wird von dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (*) vorgesehenen Ausschuß unterstützt, der nach dem Verfahren des Absatzes 2 tätig wird.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(*) ABl. L 373 vom 31. 12. 1991, S. 4. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/96 (ABl. L 291 vom 14. 1. 1996, S. 15).“

8. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Sanktionssystem

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ein Sanktionssystem fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Sanktionen auch angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam und verhältnismäßig sein und abschreckenden Charakter haben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen bis zum 1. März 1999 mit; spätere Änderungen dieser Bestimmungen teilen sie so bald wie möglich mit.

Artikel 3

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 1. März 1999 in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen

Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) In Übereinstimmung mit Artikel 168 und Anhang XIX (Kapitel III) der Beitrittsakte von 1994 setzt Österreich die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 1. April 2002 in Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

LORD SIMON of HIGHBURY

ANHANG

„ANHANG

LISTE AUSNAHMEBERECHTIGTER FLUGZEUGE NACH ARTIKEL 3

Anmerkung: Die Ausnahmen für die in diesem Anhang aufgeführten Flugzeuge werden im allgemeinen Rahmen der politischen Leitlinien und Entschlüssen der Vereinten Nationen (z. B. im Hinblick auf Sanktionen oder Embargos) gewährt.

ALGERIEN

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfabrtunternehmen</i>
20955	B727-2D6	7T-VEH	Air Algérie
21053	B727-2D6	7T-VEI	Air Algérie
21210	B727-2D6	7T-VEM	Air Algérie
21284	B727-2D6	7T-VEP	Air Algérie
20884	B737-2D6	7T-VEG	Air Algérie
21063	B737-2D6	7T-VEJ	Air Algérie
21064	B737-2D6	7T-VEK	Air Algérie
21065	B737-2D6	7T-VEL	Air Algérie
21211	B737-2D6	7T-VEN	Air Algérie
20650	B737-2D6	7T-VED	Air Algérie
21285	B737-2D6	7T-VEQ	Air Algérie

KONGO, DEMOKRATISCHE REPUBLIK

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfabrtunternehmen</i>
20200	B707-329C	9Q-CBW	Scibe Airlift

DOMINIKANISCHE REPUBLIK

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfabrtunternehmen</i>
19767	B707-399C	HI-442CT	Dominicana de Aviación

ÄGYPTEN

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfabrtunternehmen</i>
19843	B707-336C	SU-PBA	Air Memphis
19916	B707-328C	SU-PBB	Air Memphis
21194	B737-266	SU-AYK	Egypt Air
21195	B737-266	SU-AYL	Egypt Air
21227	B737-266	SU-AYO	Egypt Air

IRAK

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfabrtunternehmen</i>
20889	B707-370C	YI-AGE	Iraqi Airways
20892	B737-270C	YI-AGH	Iraqi Airways
20893	B737-270C	YI-AGI	Iraqi Airways

LIBANON

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfabrtunternehmen</i>
20259	B707-3B4C	OD-AFD	MEA
20260	B707-3B4C	OD-AFE	MEA
19967	B707-347C	OD-AGV	MEA
19589	B707-323C	OD-AHC	MEA
19515	B707-323C	OD-AHD	MEA
20170	B707-323B	OD-AHF	MEA
19516	B707-323C	OD-AHE	MEA
19104	B707-327C	OD-AGX	TMA
19105	B707-327C	OD-AGY	TMA
18939	B707-323C	OD-AGD	TMA
19214	B707-331C	OD-AGS	TMA
19269	B707-321C	OD-AGO	TMA
19274	B707-321C	OD-AGP	TMA

LIBERIA

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
45683	DC8F-55	EL-AJO	Liberia World Airlines
45686	DC8F-55	EL-AJQ	Liberia World Airlines

LIBYEN

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
20245	B727-224	5A-DAI	Libyan Arab Airlines
21051	B727-2L5	5A-DIB	Libyan Arab Airlines
21052	B727-2L5	5A-DIC	Libyan Arab Airlines
21229	B727-2L5	5A-DID	Libyan Arab Airlines
21230	B727-2L5	5A-DIE	Libyan Arab Airlines

MAURETANIEN

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
11093	F28-4000	5T-CLG	Air Mauritanie

MAROKKO

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
20471	B727-2B6	CN-CCG	Royal Air Maroc
21214	B737-2B6	CN-RMI	Royal Air Maroc
21215	B737-2B6	CN-RMJ	Royal Air Maroc
21216	B737-2B6	CN-RMK	Royal Air Maroc

NIGERIA

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
18809	B707-338C	5N-ARQ	DAS Air Cargo
19664	B707-355C	5N-VRG	Air Tours

PAKISTAN

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
20488	B707-340C	AP-AXG	PIA

SAUDI-ARABIEN

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
20574	B737-268C	HZ-AGA	Saudia
20575	B737-268C	HZ-AGB	Saudia
20576	B737-268	HZ-AGC	Saudia
20577	B737-268	HZ-AGD	Saudia
20578	B737-268	HZ-AGE	Saudia
20882	B737-268	HZ-AGF	Saudia
20883	B737-268	HZ-AGG	Saudia

SWASILAND

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
45802	DC8F-54	3D-AFR	African International Airways
46012	DC8F-54	3D-ADV	African International Airways

TUNESIEN

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
20545	B727-2H3	TS-JHN	Tunis Air
20948	B727-2H3	TS-JHQ	Tunis Air
21179	B727-2H3	TS-JHR	Tunis Air
21235	B727-2H3	TS-JHT	Tunis Air

UGANDA

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
19821	B707-379C	5X-JEF	Dairo Air Services

SIMBABWE

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
18930	B707-330B	Z-WKU	Air Zimbabwe
45821	DC8F-55	Z-WMJ	Affretair ^e
